

§ 15 Sicherstellung des Weiterbetriebs der Standseilbahn Braunwald

1. Ausgangslage

1.1. Technische Sanierung der Braunwald-Standseilbahn

Die Landsgemeinde von 1995 gewährte der Braunwald-Standseilbahn AG für dringend notwendige Erneuerungsarbeiten mit geschätzten Kosten von 15,2 Millionen Franken einen Beitrag von 9 415 000 Franken, nämlich ein Darlehen von 4 955 000 Franken sowie einen A-fonds-perdu-Beitrag von 4 460 000 Franken. Die Details wurden in einer Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Glarus einerseits und der Braunwald-Standseilbahn AG andererseits festgelegt. Voraussetzung für die Beitragsleistung war unter anderem die Führung der Standseilbahn als selbstständige Gesellschaft innerhalb der Holding «Braunwaldbahn AG» gewesen. Die technische Sanierung wurde 1997 erfolgreich abgeschlossen, hatte aber Mehrkosten von 1,469 Millionen Franken sowie ein Nachtragskreditbegehren von 1,329 Millionen Franken zur Folge. Der Nachtragskredit war aufgrund der Bundesanerkennung der Mehrkosten vom Kanton zu gewähren.

Der A-fonds-perdu-Beitrag ist vollständig amortisiert und das Darlehen per Ende 2001 auf 2,74 Millionen Franken abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr aus den Verkehrssteuern.

1.2. Finanzielle Sanierung der Braunwaldbahn AG

Die Landsgemeinde von 1997 hatte sich mit der finanziellen Sanierung der Braunwaldbahn AG zu beschäftigen, für welche sie einen Beitrag von 3,6 Millionen Franken gewährte.

Bereits im Vorfeld der Beitragsgewährung für die technische Sanierung war auf die schwierige finanzielle Situation der Holdinggesellschaft hingewiesen worden. Ende 1995 musste der Verwaltungsrat feststellen, dass die aufgelaufenen Verluste und die zu erwartenden Betriebsverluste nicht mehr aus eigener Kraft aufgefangen werden können. Er liess deshalb ein Sanierungskonzept ausarbeiten, das anfangs 1996 vorlag. Der Regierungsrat anerkannte in den anschliessenden Verhandlungen zwar die Bedeutung der Standseilbahn Linthal–Braunwald als Erschliessungs-«Strasse» von Braunwald, vertrat aber dennoch die Haltung, «dass die Standseilbahn auch weiterhin durch Private zu betreiben ist und nicht in den Besitz des Kantons übergehen soll. Dies nicht zuletzt aus der Ueberlegung, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe des Kantons sein kann, eine Standseilbahn zu betreiben, selbst wenn ihr Erschliessungsfunktion zukommt» (Memorial 1997).

3,1 Millionen Franken des Kantonsbeitrags waren zweckgebunden für die Sanierung der Braunwald-Standseilbahn zu verwenden gewesen. So war die Hoffnung berechtigt, die finanziell sanierte Standseilbahn und das Engagement der anderen Beteiligten (Gemeinde Braunwald, Kantonbank, Schweizerische Kreditanstalt, bisherige Aktionäre) sichere der Holding das Ueberleben.

Im Memorial waren schon damals Ueberlegungen zu den volkswirtschaftlichen Konsequenzen eines Konkurses angestellt worden. Wegen des Verlusts von Arbeitsplätzen bei der Braunwaldbahn, ihren Anlagen und deren Umfeld, der Auswirkungen auf den Tourismusort Braunwald, der Konsequenzen auf den Immobilienmarkt usw. wurden finanzielle Folgen befürchtet, welche sich nicht nur für die Gemeinde, sondern für die ganze Region und den Kanton verhängnisvoll auswirken würden.

Der Beitrag an die finanzielle Sanierung der Braunwaldbahn AG konnte in Uebereinstimmung mit der Regelung zur technischen Sanierung inzwischen amortisiert werden. – Im Uebrigen sind die 17 100 Aktien à nominal 100 Franken der Braunwaldbahn AG auf 1 Franken abgeschrieben.

1.3. Gesuch um Unterstützung einer finanziellen Sanierung der Braunwaldbahn AG

Die wirtschaftliche Situation, insbesondere der Braunwald-Standseilbahn AG, hat den Verwaltungsrat der Braunwaldbahn AG bewogen, im Mai 2001 den Kanton nochmals um finanzielle Sanierung der Braunwaldbahn AG zu ersuchen. Gleichzeitig wurden «Szenarien für eine nachhaltige Zukunftssicherung» unterbreitet und ein «Vorschlag zur Sanierung der Unternehmung» in drei Sanierungsstufen (Uebernahme der Standseilbahn durch den Kanton, finanzielle Sanierung, Beitrag an Modernisierung der Anlagen) gemacht.

Nach näherer Prüfung und Beurteilung erwies sich der vom Sanierungskonzept aufgezeigte Weg als nicht gangbar. Aufgrund der Dringlichkeit hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation der Braunwald-Standseilbahn AG kam der Regierungsrat sodann zu dem nachfolgend einlässlich erläuterten Beschluss.

2. Regierungsratsbeschluss über den Erwerb der Braunwald-Standseilbahn AG

Der Regierungsrat beschloss im Dezember 2001, per 1. Januar 2002 100 Prozent der Aktien der Braunwald-Standseilbahn AG für 1 Franken von der Braunwaldbahn AG (Braunwaldbahngruppe/Holding) zu erwerben und durch einen Rangrücktritt im Umfang von maximal 1,6 Millionen Franken auf das der Braunwald-Standseilbahn AG im Jahre 1995 gewährte Kantonsdarlehen deren Eigenkapitalbasis wieder vollständig herzustellen. Er stützte sich dabei auf Artikel 100 Buchstabe *d* der Kantonsverfassung (KV), Finanzbefugnisse/Verwaltung von Kantonsvermögen.

2.1. Begründung des Regierungsratsbeschlusses

- Die finanziellen Probleme der Braunwaldbahngruppe (Liquiditätsprobleme, schwindende Eigenkapitalbasis und schwache Ertragskraft) sowie die Ueberschuldung der Braunwald-Standseilbahn AG gefährdeten den Weiterbetrieb der Standseilbahn.
- Die möglichen negativen Folgen eines «Groundings» der Standseilbahn drängten zum raschen Handeln.
- Der Kanton wird neben wirtschaftlichem neu auch rechtlicher Eigentümer der Braunwald-Standseilbahn AG, welche die einzige «Strasse» nach Braunwald betreibt.
- Mit dem Kauf werden alle Verflechtungen zur Braunwaldbahngruppe gelöst.
- Der Kauf ist für die Kantonsfinanzen neutral.

2.2. Ueberblick über die Braunwaldbahngruppe



Geschäftsbericht der Braunwaldbahn AG 2000/2001 per 30. April 2001

Gesellschaft, Tätigkeit	Umsatz	EBIT	Eigen- und Aktienkapital	Anz. MA (Durchschnitt)	Bemerkungen
Braunwaldbahn AG Holdinggesellschaft, stellt zusätzlich Führungs-, Verkaufs- und Verwaltungsfunktionen für Gruppe bereit	581	27	7418 (EK) 6700 (AK)	4	besitzt 100 Prozent der Aktien der Braunwald-Standseilbahn AG, der Braunwald-Sportbahnen AG und der Braunwald-Liegenschaften AG
Braunwald-Standseilbahn AG Standseilbahn von Linthal nach Braunwald. Einziger Zugang zu Braunwald. Ist Teil des öffentlichen Verkehrs.	2855	150	303 (EK) 750 (AK)	17	jährlich werden von Bund und Kanton etwa 1 Million Franken an Abgeltungen entrichtet; Gewinn = 0; Probleme betr. Art. 725 OR
Braunwald-Sportbahnen AG Besitzerin und Betreiberin von Sportbahnen in Braunwald	2149	-383	1196 (EK) 2250 (AK)	22	drohende Probleme betr. Art. 725 OR
Braunwald-Liegenschaften AG Besitzt/betreibt/vermietet/verwaltet Bergrestaurants, Parkplätze und Parkhaus sowie übrige Liegenschaften	1087	369	1283 (EK) 1500 (AK)	10	Mitarbeiter: Restaurantbetriebe

Kennzahlen in 1000 Franken; EBIT = Gewinn vor Zinsen und Steuern; MA = Mitarbeiter

Revidierter Halbjahresabschluss der Braunwaldbahn AG per 31. Oktober 2001

Gesellschaft, Tätigkeit	Umsatz	EBIT	Eigen- und Aktienkapital	Anz. MA (Durchschnitt)	Bemerkungen
Braunwaldbahn AG	291	1	7418 (EK) 6700 (AK)	3	Vorbehalte der Revisionsstelle: Darlehen und Beteiligung Sportbahnen AG (total 7370) sowie Beteiligung Standseilbahn AG (total 750)
Braunwald-Standseilbahn AG	1496	113	229 (EK) 750 (AK)	19	Vorbehalte der Revisionsstelle: elektrische Einrichtungen (total 240) sowie Kontokorrent gegenüber übrigen Gesellschaften (total 567)
Braunwald-Sportbahnen AG	366	-539	507 (EK) 2250 (AK)	22	Unterbilanz! OR 725 Abs. 1. Winterhalbjahr wird vom Ergebnis besser.
Braunwald-Liegenschaften AG	248	7	1133 (EK) 1500 (AK)	10	Mitarbeiter: Restaurantbetriebe

Kennzahlen in 1000 Franken; EBIT = Gewinn vor Zinsen und Steuern; MA = Mitarbeiter

2.3. Verträge

Zur Abwicklung von Erwerb und Rangrücktritt wurden zwischen dem Verwaltungsrat der Braunwaldbahn AG (Holding) und dem Regierungsrat zwei Verträge abgeschlossen: ein Kaufvertrag und ein Managementvertrag zur vorläufigen Sicherstellung des Betriebs der Standseilbahn.

2.3.1. Kaufvertrag

- Der Kanton kauft von der Braunwaldbahn AG 100 Prozent der Aktien der Braunwald-Standseilbahn AG für 1 Franken.
- Sämtliche Beziehungen der Braunwald-Standseilbahn AG zu den übrigen Braunwaldbahngesellschaften werden miteinander verrechnet. Die Braunwald-Standseilbahn AG verzichtet auf maximal 750 000 Franken Nettokontokorrentguthaben gegenüber der Braunwaldbahngruppe (Holding).
- Der Kanton übernimmt mit der Gesellschaft sämtliche Arbeitsverhältnisse.
- Der Kanton trägt das allfällige Risiko für Altlasten (insbesondere Risiko von Hangrutschungen, die dem Kanton bekannt sind).
- Die sachenrechtlich notwendigen Dienstbarkeiten (z. B. Wegrecht Talstation) sind geregelt.

2.3.2. Managementvertrag

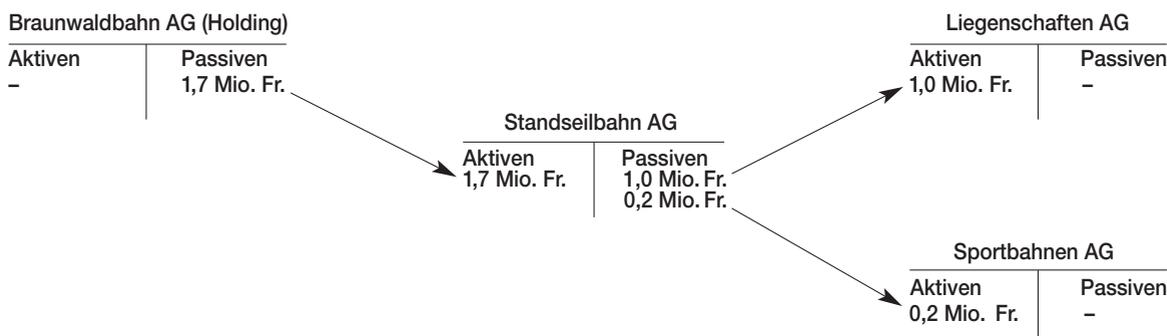
- Die Braunwaldbahn AG übernimmt die Betriebsführung der Standseilbahn auf Basis des bereits in einem früheren Zeitpunkt genehmigten Budgets 2002 (im Rahmen des gängigen Abgeltungssystems im öffentlichen Verkehr [öV]).
- Hauptaufgaben: Beförderung von Personen und Gütern gemäss der öV-Bestellung des Kantons, operative Leitung, Betrieb und Personaleinsatz, Marketing, Verkauf- und Datenerfassung, Finanz- und Rechnungswesen, Personaladministration, Sekretariat, übrige administrative Tätigkeiten, Unterhalt der Anlagen und Gewährleistung der Sicherheit.
- Entschädigung für das Kalenderjahr 2002: 370 000 Franken für alle Aufgaben ausser Marketing. Budgetierte Marketingkosten 2002: 260 000 Franken (beide Beträge entsprechen der Offerte der Standseilbahn an den Kanton und das Bundesamt für Verkehr; Beträge in derselben Höhe sind auch in der Vergangenheit von der Braunwald-Standseilbahn AG an die Holding bezahlt worden).
- Der Managementvertrag endet am 31. Dezember 2002. Nach Ablauf wird die weitere operative Betriebsführung neu vergeben. Der Verwaltungsrat der Braunwald-Standseilbahn AG beabsichtigt, der Braunwaldbahn AG, nebst anderen, eine Offertstellung für die weitere operative Betriebsführung zu ermöglichen.
- Besondere Auflösungsgründe sind: Nachlassstundung, Konkurs, Fusion oder der Verkauf der Holding, ganz oder Teile davon, an einen Dritten.
- Der Managementvertrag ermöglicht die betriebliche Fortführung. Er stellt die einzige Möglichkeit dar, den Betrieb der Standseilbahn ohne Unterbruch weiterzuführen.

2.4. Detaillierte Begründung

2.4.1. Forderungsverzicht der Braunwald-Standseilbahn AG gegenüber der Braunwaldbahngruppe

Der Forderungsverzicht der Braunwald-Standseilbahn AG gegenüber der Braunwaldbahngruppe auf den Nettokontokorrentforderungen von etwa 500 000 Franken bis 750 000 Franken muss vor folgendem Hintergrund gesehen werden:

- Verflechtungen Braunwald-Standseilbahn AG per 31. Oktober 2001 innerhalb der Holding:



- Der Forderungsverzicht der Braunwald-Standseilbahn AG würde per 31. Oktober 2001 (nach Verrechnung der Forderungen) 0,5 Millionen Franken betragen ($1,7 - 1,0 - 0,2 = 0,5$). Findet der Forderungsverzicht (und die Verrechnung der Forderungen) nicht statt, schuldet die Braunwald-Standseilbahn AG der Braunwald-Liegenschaften AG 1 Million Franken und der Braunwald-Sportbahnen AG 0,2 Millionen Franken – somit total 1,2 Millionen Franken. Auf der anderen Seite kann die Braunwald-Standseilbahn AG die nicht voll werthaltige Forderung von 1,7 Millionen Franken bei der Braunwaldbahn AG einfordern. Die Braunwaldbahngruppe hat massive Liquiditätsprobleme und ist nicht in der Lage, die Forderung zurückzubezahlen.
- Die Braunwaldbahngruppe muss ihre Beteiligung an der Braunwald-Standseilbahn AG von 750 000 Franken auf 1 Franken abschreiben. Dieser Buchverlust kann durch den Forderungsverzicht gemildert werden. Dies war für den Verwaltungsrat der Braunwaldbahn AG ein wichtiger Grund, dem Verkauf zuzustimmen.
- Die Braunwaldbahngruppe kam über die Braunwald-Standseilbahn AG in den Genuss öffentlicher Abgeltungen, welche teilweise auch den übrigen Gruppengesellschaften zugute kamen.

2.4.2. Rangrücktritt des Kantons gegenüber der Braunwald-Standseilbahn AG

Der Rangrücktritt des Kantons gegenüber der Braunwald-Standseilbahn AG von maximal 1,6 Millionen Franken ist notwendig, um für die Braunwald-Standseilbahn AG ein Verfahren nach Artikel 725 OR abzuwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen rund um Artikel 725 OR lauten:

- Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen (Art. 725 Abs. 1 OR).
- Wenn begründete Besorgnis einer Ueberschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten (Art. 725 Abs. 2 OR).
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen (Art. 754 Abs. 1 OR).

Der Rangrücktritt wird auf das Darlehen des Kantons an die Braunwald-Standseilbahn AG von 4,955 Millionen Franken gesprochen, welches für die bauliche Sanierung an der Landsgemeinde 1995 bewilligt wurde. Er bewirkt, dass sämtliche andere Forderungen der Forderung aus dem Darlehen (bis maximal 1,6 Mio. Fr.) vorgehen. Die Forderung des Kantons gegenüber der Braunwald-Standseilbahn AG aus diesem Darlehen bleibt aber erhalten. Es ist dies die einfachste Massnahme, um die Eigenkapitalbasis der Braunwald-Standseilbahn AG wieder herzustellen.

2.5. Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen

Die Beteiligung an der Braunwald-Standseilbahn AG kann mit 1 Franken aktiviert werden. Der Forderungsverzicht hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen. Er erhöht lediglich das notwendige Ausmass des Rangrücktritts. Der Rangrücktritt von maximal 1,6 Millionen Franken hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen, da die kantonsinternen Abschreibungen der letzten Jahre auf dem betroffenen Darlehen bereits die 2 Millionen Franken-Grenze überschritten haben. Es müssen deshalb keine zusätzlichen Abschreibungen oder Wertberichtigungen vorgenommen werden. Durch die Möglichkeit, den Managementvertrag per Ende 2002 zu kündigen, entstehen für den Kanton allenfalls Einsparungspotenziale (falls damit ebenfalls das Abgeltungsverfahren angepasst wird).

2.6. Dringlichkeit

Ende April 2001 stellte die Revisionsstelle fest, dass das Eigenkapital der Braunwald-Standseilbahn AG unter 50 Prozent des Aktienkapitals von 750 000 Franken gesunken war. Der Verwaltungsrat hatte Massnahmen gemäss Artikel 725 OR zu treffen. Die Revisionsstelle begrüsst die durch den Verwaltungsrat eingeleiteten Schritte (Gesuch an den Regierungsrat zur Sanierung der Unternehmung). Der Regierungsrat nahm dieses Gesuch zur näheren Prüfung und Beurteilung entgegen. Es wurden zwei externe Spezialisten damit beauftragt, die Lage zu analysieren und eine Beurteilung der Sanierungsschritte abzugeben. Im Oktober 2001 entschied sich der Regierungsrat, in erster Linie den Weiterbetrieb der Standseilbahn Braunwald sicherzustellen. Von Seiten des Kantons und der Braunwaldbahn AG wurde ein gemeinsames Vorgehen für die Restrukturierung der Braunwaldbahngruppe beschlossen. Per Ende Oktober 2001 wurde ein revidierter Halbjahresabschluss erstellt, welcher die Situation der Braunwald-Standseilbahn AG nochmals massiv schlechter zeigte. Die Braunwaldbahngruppe war ohne externe Unterstützung nicht in der Lage, das Eigenkapital der Braunwald-Standseilbahn AG herzustellen. Die Gruppe hat ebenfalls grosse Liquiditätsprobleme. Es bestand Anlass zu Befürchtungen, dass ein Entscheid der Landsgemeinde 2002 sich als zu spät erweisen könnte und Konsequenzen von aussergewöhnlicher Tragweite sich ergäben: wäre z. B. der Zugang zu Braunwald bei einem Konkurs nicht mehr gewährleistet, würden Bund, Kanton, Banken und übrige Gläubiger ihr Geld verlieren und die finanziell angeschlagene Braunwaldbahngruppe würde wahrscheinlich ebenfalls untergehen. Der Imageschaden für die Tourismusdestinationen Braunwald und Glarnerland wäre gross und das Problem der verkehrsmässigen Erschliessung von Braunwald müsste trotzdem vom Kanton gelöst werden. Vor diesem Hintergrund wäre es für den Regierungsrat und den Verwaltungsrat der Braunwaldbahngruppe sowie den Verwaltungsrat der Braunwald-Standseilbahn AG unklug gewesen, länger zuzuwarten.

2.7. Rechtliche Grundlagen

Der Verwaltungsrat der Braunwaldbahn AG (Holding) war gestützt auf die Statuten und die gesetzlichen Bestimmungen zur Abwicklung des vorliegenden Geschäfts berechtigt. Es liegt eine entsprechende Expertise des Verwaltungsrates vor. Eine zwingende Mitbestimmung durch die Generalversammlung war nicht gefordert. Im Uebrigen waren der Kanton und die Gemeinde (die zusammen über 50 Prozent des Aktienkapitals der Braunwaldbahn AG halten) in den Verkaufsprozess integriert; sie haben dem Geschäft zugestimmt.

Obwohl nach Artikel 100 Buchstabe *d* KV sowohl der Kauf als auch der Rangrücktritt in der Kompetenz des Regierungsrates liegen und aufgrund des heutigen Abgeltungssystems für den Betrieb der Standseilbahn keine weiteren oder neue Folgekosten für den Kanton zu erwarten sind, ist die Angelegenheit wegen der politischen Tragweite der Landsgemeinde vorzulegen. Namentlich sprechen die früheren Aussagen im Zusammenhang mit der finanziellen Sanierung der Braunwaldbahn AG – es sei die Uebernahme der Standseilbahn durch den Kanton nicht anzustreben – für dieses Vorgehen. Das Geschäft wird somit in analoger Anwendung von Artikel 99 Buchstabe *d* KV, wonach in zeitlicher Dringlichkeit Beschlossenes der nächsten Landsgemeinde vorzulegen ist, der Landsgemeinde unterbreitet.

Sollte die Landsgemeinde dem Kauf der Braunwald-Standseilbahn AG nicht zustimmen, wäre der Regierungsrat zu beauftragen, das Aktienpaket der Braunwald-Standseilbahn AG ganz oder teilweise weiter zu veräussern.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat This Jenny, Glarus, vorbereitet. Die Kommission liess sich vom Verwaltungsratspräsidenten der Braunwaldbahn AG und einem der externen Experten über die Situation und mögliche Massnahmen orientieren. Zudem standen der landrätlichen Kommission detaillierte Unterlagen zur Verfügung. Die Kommission stellte fest, dass der Kanton bereits in den vergangenen Jahren immer wieder relativ viel Geld in Braunwald investiert habe. Trotzdem sei das «System Braunwald» offensichtlich zu wenig ertragsstark, um die notwendigen Mittel für den Unterhalt und die Erneuerung der Infrastruktur zu erwirtschaften, d. h. um Kostendeckung zu erreichen. Es sei zu befürchten, dass für die Sicherstellung des Weiterbetriebs der Sportbahnen, für die Gemeinde Braunwald, die Höhenklinik, die Wasserversorgung, für Massnahmen gegen Rutschungen usw. weitere Geldmittel benötigt würden.

Für die Kommission war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Bezüglich Dringlichkeit schloss sie sich der Auffassung des Regierungsrates an, bemerkte aber, der Landrat hätte schon früher einbezogen werden müssen. Bezüglich gesetzlicher Grundlagen vertrat sie die Auffassung, der Begriff «Verwaltung des Kantonsvermögens» in Artikel 100 Buchstabe *d* KV sei sehr extensiv ausgelegt worden. Es sei zwar richtig, dass der Kauf keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen habe. Immerhin habe aber der Kauf die Uebernahme von rund 13 Millionen Franken Passiven (auch wenn ein Darlehen des Kantons von

7 Mio. Fr. darin enthalten sei) beinhaltet. Die Problematik der verschiedenen Einrichtungen in Braunwald müsse breiter und ganzheitlich angegangen werden. – Die Kommission beantragte dem Landrat, die Vorlage zur Sicherstellung des Weiterbetriebs der Standseilbahn in zustimmendem Sinne zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden und den Regierungsrat mit weitergehenden Abklärungen zum «System Braunwald» zu beauftragen.

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage beinahe unbestritten. Ein Rückweisungsantrag vereinigte nur wenige Stimmen auf sich. Es herrschte die Auffassung vor, der Kauf der Braunwald-Standseilbahn AG durch den Kanton sei der richtige Weg gewesen, um die Verbindung nach Braunwald, «die Strasse», sicherzustellen; es habe gar keine andere Wahl bestanden. Insgesamt präsentiere sich jedoch eine unerfreuliche Ausgangslage. Zum Teil sei von den Beteiligten zu spät reagiert worden. Angesichts der Schiefelage von weiteren Einrichtungen in Braunwald und des drohenden Domino-Effektes seien zusätzliche Abklärungen nötig. Ein Kollaps der Braunwaldbahn hätte für die Gemeinde Braunwald, die mit 4,3 Millionen Franken (gemäss Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Braunwald) mit Aktien und Darlehen an der Bahn beteiligt ist, unabsehbare Folgen. Durch die Gemeinde seien innert der kommenden beiden Jahre Anleihen von 7,7 Millionen Franken zur Rückzahlung fällig. Hier ergäben sich aus volkswirtschaftlicher Sicht und für den Kanton als Aufsichtsbehörde über die Gemeinden Konsequenzen.

Der Landrat beauftragte den Regierungsrat, die gesamte Problematik abzuklären, eine Strategie zu Gunsten der Zukunft des «Systems Braunwald» zu entwickeln und verschiedene in diesem Zusammenhang gestellte Fragen baldmöglichst zu beantworten.

Er verabschiedete danach einstimmig die Vorlage zum Kauf und zur Sicherstellung des Weiterbetriebs der Standseilbahn Braunwald zuhanden der Landsgemeinde.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Weiterbetrieb der Standseilbahn Braunwald durch den Kauf der Braunwald-Standseilbahn AG sicherzustellen und dem Kauf zuzustimmen.

§ 16 Gewährung eines Ueberbrückungskredites von maximal 2,85 Millionen Franken für die Weiterführung der Höhenklinik Braunwald

1. Ausgangslage

Die finanzielle Situation der Höhenklinik Braunwald (HKB) spitzte sich dramatisch zu, nachdem die in den vergangenen Jahren eingeleiteten Massnahmen nicht den erhofften wirtschaftlichen Erfolg gebracht hatten. Ohne rasche Hilfe des Kantons müsste die Klinik Mitte des Jahres 2002 geschlossen werden, da das Kostenrisiko für die bestehende Trägerschaft – die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus (GGG) – nicht mehr verkraftbar ist. Die HKB hatte seit dem Bekanntwerden der prekären wirtschaftlichen Situation im Januar 1998 (Zukunftskonferenz) vier Jahre Zeit, ihren Betrieb auf eine wirtschaftlich tragfähige Basis zu stellen. Dies ist ihr aus verschiedensten Gründen nicht gelungen.

Im Hinblick auf die volkswirtschaftliche und regionalpolitische Bedeutung der HKB wäre es sehr zu bedauern, wenn die GGG den Betrieb der HKB einstellte. Eine Hilfe des Kantons für die HKB setzt voraus, dass sich für die Klinik eine Lösung mit erfolversprechenden wirtschaftlichen Aussichten abzeichnet. Die Weiterführung mit den heutigen Strukturen kommt nicht in Frage. Bei der Suche nach Lösungen wurde mit der Rheuma- und Rehabilitationsklinik Zurzach (neu Reha Zurzach-Baden) eine interessierte Ansprechpartnerin gefunden, die unter gewissen Bedingungen gewillt ist, nach einer Uebergangszeit die betriebswirtschaftliche Verantwortung für die HKB zu übernehmen.

2. Situation der Höhenklinik Braunwald

2.1. Die wichtigsten Massnahmen seit 1998

Im Januar 1998 führte die Sanitätsdirektion für die HKB eine Zukunftskonferenz mit knapp 60 Beteiligten durch. An der Konferenz wurde aufgezeigt, dass die HKB mit ihrem damaligen Leistungsangebot und ihrer damaligen Struktur nicht überlebensfähig ist. Im Anschluss arbeiteten verschiedene Arbeitsgruppen sowie ein externer Berater an der Zukunft der HKB. Dabei wurden unter anderem folgende Massnahmen ausgearbeitet und beschlossen: